

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1966	Nummer 161
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
244	12. 10. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten	1950
71242	6. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Errichtung und Besetzung der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse	1950
79037	10. 10. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Berichterstattung über Waldbrände	1951

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
12. 10. 1966	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1951
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	1957
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1957

I.

244

Erstattung der Aufwendungen für die Rückführung der Evakuierten

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 10. 1966 — V A 3 — 9202.3

Nach Mitteilung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte sind die Umrechnungskurse geändert worden. Die Tabelle in Abschnitt I Nr. 11 Buchstabe b meines RdErl. v. 19. 7. 1962 (SMBI. NW. 244) wird daher unter „Jugoslawien“ wie folgt neu gefaßt:

bis 31. 12. 1960	100 Dinar	= 1,— DM
ab 1. 1. 1961 — 31. 12. 1965	100 Dinar	= —,50 DM
ab 1. 1. 1966	100 neue Dinar	= 32,— DM

Nach dem 31. 12. 1965 geleistete verrechnungsfähige Aufwendungen in **alten** Dinar sind zum Kurse von
100 Dinar = —,32 DM

zu verrechnen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, kreisfreien Städte,
Städte, Ämter und Gemeinden.

— MBI. NW. 1966 S. 1950.

71242

Errichtung und Besetzung der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 10. 1966 — II/C 1 — 23—13 — 55/66

Bei der Errichtung und Besetzung der handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse bitte ich folgendes zu beachten:

1. Errichtung der Meisterprüfungsausschüsse

- 1.1 Mit Ausnahme der unter Nr. 1.2 genannten ist für die in der Positivliste (Anlage A zur Handwerksordnung i. d. F. v. 28. 12. 1965) aufgeführten Handwerke, soweit nicht nach Maßgabe besonderer Anordnung ein für mehrere Kammerbezirke zuständiger Prüfungsausschuß (überregionaler Prüfungsausschuß) zu errichten ist, gemäß § 47 Abs. 1 HwO ein Ausschuß am Sitz jeder Handwerkskammer für deren Bezirk vom Regierungspräsidenten (§ 47 Abs. 2 HwO) zu errichten.
- 1.2 Für folgende Handwerke dürfte ein Bedürfnis zur Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen im Lande Nordrhein-Westfalen nicht bestehen:

Zinngießer
Gold-, Silber- und Aluminiumschläger
Schiffbauer
Segelmacher
Handschuhmacher
Weinküfer
Chirurgiemechaniker
Wachszieher
Farbsteinschleifer, Achatschleifer
und Schmucksteingraveure
Steindrucker
Siebdrucker
Flexographen
Chemigraphen
Stereotypeure
Galvanoplastiker
Handzuginstrumentenmacher
Holzblasinstrumentenmacher
Zupfinstrumentenmacher

Ich bin deshalb damit einverstanden, daß für diese Handwerke Meisterprüfungsausschüsse vorerst nicht errichtet werden.

- 1.3 Die Anordnung der Errichtung überregionaler Prüfungsausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 HwO erfolgt durch Rechtsverordnung. Gemäß § 47 Abs. 1 HwO beauftrage ich mit der Errichtung der überregionalen Prüfungsausschüsse hierdurch die für den Sitz dieser Ausschüsse zuständigen Regierungspräsidenten. Ich bitte, bei der Ernennung der Mitglieder dieser Ausschüsse Persönlichkeiten aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des einzelnen Ausschusses heranzuziehen.
- 1.4 Die Meisterprüfungsausschüsse werden gemäß § 47 Abs. 2 HwO auf die Dauer von 3 Jahren errichtet. Sofern Mitglieder eines Prüfungsausschusses vor Ablauf der 3jährigen Amtsdauer ausscheiden, sind die an deren Stelle tretenden neuen Mitglieder nur für den Rest der Amtszeit des Ausschusses zu ernennen.
- 1.5 Ein Meisterprüfungsausschuß kann, wie aus § 48 Abs. 2, 3 und 4 HwO folgt, nicht für mehrere der in der Positivliste genannten Handwerke gebildet werden, sondern ist für jedes Handwerk besonders zu errichten. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß mehrere Prüfungsausschüsse ganz oder teilweise mit denselben Personen, soweit diese die Voraussetzungen des § 48 HwO erfüllen, besetzt werden.
- 1.6 Soweit in einzelnen Handwerken, in denen erfahrungsgemäß Prüfungen in zahlenmäßig großem Umfang anfallen, ein einziger Prüfungsausschuß nicht ausreicht, bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen zwei oder mehrere Parallelausschüsse zu errichten.
- 1.7 Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind gemäß § 48 Abs. 1 HwO Stellvertreter zu berufen. Durch die Vorschrift soll gewährleistet werden, daß für jedes ordentliche Mitglied im Falle seiner Verhinderung ein namentlich bestimmter Stellvertreter zur Verfügung steht. Der Fall der Verhinderung ist, da die Prüfungstätigkeit ehrenamtlich neben der Berufstätigkeit wahrgenommen wird, erfahrungsgemäß nicht selten und tritt häufig zu gleicher Zeit auch beim Stellvertreter ein. Man wird die Gesetzesbestimmung, um ihrem Zweck zu genügen, daher so auffassen dürfen, daß für jedes Mitglied **mindestens** ein Stellvertreter zu bestellen ist. Andererseits muß allerdings im Interesse einer möglichst einheitlichen Prüfungspraxis verhindert werden, daß die Zahl der Stellvertreter unnötig ausgeweitet wird. Die Bestellung mehrerer Stellvertreter für jedes ordentliche Mitglied kann und darf nicht dazu führen, daß aus ihnen neue und jeweils beliebig zusammengesetzte Kommissionen neben dem ordentlichen Prüfungsausschuß gebildet werden oder daß der Prüfungsausschuß zu jedem Prüfungstermin in anderer Besetzung zusammentritt. Die Prüfungen sind, soweit und solange Stellvertreter nicht herangezogen werden müssen, grundsätzlich vom ordentlichen Prüfungsausschuß in der vom Regierungspräsidenten bestimmten Zusammensetzung abzunehmen. Unter diesen Gesichtspunkten halte ich es für ausreichend, wenn für jedes ordentliche Mitglied in der Regel zwei, bei besonders stark beanspruchten Ausschüssen ausnahmsweise drei Stellvertreter bestellt werden. Es ist im übrigen nichts dagegen einzuwenden, daß die Stellvertreter für die beiden Beisitzer aus dem Meisterstande (§ 48 Abs. 3 HwO) so bestellt werden, daß jeder Beisitzer durch jeden Stellvertreter vertreten werden kann.
- 1.8 Der Meisterprüfungsausschuß ist am Sitz der Handwerkskammer zu errichten. Der Sitz der Handwerkskammer ist also auch der Sitz des Meisterprüfungsausschusses und dementsprechend der Ort, an dem der Ausschuß seine Tätigkeit auszuüben hat. Ich bitte die Regierungspräsidenten, darauf zu achten, daß Meisterprüfungsausschüsse außerhalb des Sitzes der Handwerkskammer nicht errichtet werden und daß die Ausschüsse grundsätzlich die Abnahme der Prüfungen an ihrem Amtssitz vorzunehmen haben. Es ist jedoch nichts dagegen einzuwenden, daß im Falle einer besonderen Bedarfslage ausnahmsweise

Prüfungstermine auch außerhalb des Amtssitzes abgehalten werden.

2. Besetzung der Meisterprüfungsausschüsse

2.1 Die Ernennung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt gemäß § 47 Abs. 2 HwO auf Vorschlag der Handwerkskammer. Ich weise darauf hin, daß der Meisterprüfungsausschuß eine staatliche Prüfungsbehörde ist und daß der Regierungspräsident, der die Auswahl der zu bestellenden Mitglieder nach den Gesichtspunkten der Eignung, Zuverlässigkeit und Objektivität zu treffen hat, nicht verpflichtet ist, jedem Vorschlag der Handwerkskammer zu folgen; er ist vielmehr, wenn er die Vorschläge der Handwerkskammer nicht für geeignet hält, berechtigt und verpflichtet, diese zurückzuweisen und neue Vorschläge einzuholen.

2.2 Ich bitte, nach Möglichkeit bei den Prüfungsausschüssen der Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Backofenbauer, Zimmerer, Straßenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer und Schornsteinfeger einen Baubeamten und bei den Prüfungsausschüssen der Orthopädienschuhmacher, Bandagisten und Orthopädiemechaniker einen Arzt zum Vorsitzenden zu bestellen. Gegen die gleichzeitige Bestellung desselben Vorsitzenden für mehrere Ausschüsse ist nichts einzuwenden.

2.3 Um Zweifel auszuschließen, weise ich darauf hin, daß der Beisitzer im Sinne des § 48 Abs. 4 HwO ein **Meister** sein muß und als **Geselle** in einem Handwerksbetrieb tätig sein soll.

2.4 Bei den Handwerken, die durch die Positivliste mit Rücksicht auf die technische Entwicklung und Spezialisierung aus einem der früheren Vollhandwerke herausgelöst und nunmehr zu einem selbständigen Vollhandwerk erhoben worden sind, und bei den Handwerken, die durch die Positivliste aus zwei der früheren Vollhandwerke jetzt zu einem einzigen zweigliedrigen Vollhandwerk zusammengesetzt worden sind, könnte die Besetzung der Ausschüsse Schwierigkeiten bereiten. Soweit in diesen Fällen für die Besetzung der Prüfungsausschüsse **geeignete** Beisitzer, die ihre Meisterprüfung in dem Handwerk abgelegt haben, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, nicht oder nicht in genügender Zahl vorhanden sind, bestehen keine Bedenken, als Beisitzer und Stellvertreter Meister zu bestellen, die ihre Meisterprüfung in einem fachlich oder wirtschaftlich nahestehenden Handwerk abgelegt haben, wenn sie mit dem Handwerk, für das der Meisterprüfungsausschuß errichtet ist, in der Handwerksrolle eingetragen und zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Handwerk befugt sind. Als fachlich und wirtschaftlich nahestehende Handwerke werden immer solche Handwerke anzusehen sein, die bis zum Inkrafttreten der Handwerksordnung v. 17. 9. 1953 als verwandt im Sinne des § 129 a GewO oder des § 3 Abs. 1 der Dritten Handwerksverordnung v. 18. 1. 1935 anerkannt waren (s. Kommentar zur HwO Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen S. 137) oder die gemäß § 7 Abs. 1 der Handwerksordnung i. d. F. v. 28. 12. 1965 als verwandt anerkannt werden; außerdem zählen hierzu die Fälle, in denen ein Handwerk mit Rücksicht auf die Spezialisierung aus einem früheren Handwerk herausgelöst und verselbständigt worden ist. Bei den Prüfungsausschüssen für die zweigliedrigen Handwerke wird im übrigen darauf Bedacht zu nehmen sein, daß Beisitzer und Stellvertreter nicht einseitig ausgewählt werden.

2.5 Soweit Parallelausschüsse errichtet werden, dürfte es zweckmäßig sein, für diese, sofern es zumutbar ist, denselben Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen, so daß beide berechtigt sind, nebeneinander in allen Parallelausschüssen den Vorsitz zu führen. Ich bitte jedoch, davon abzusehen,

für alle bei einer Handwerkskammer zu bildenden Meisterprüfungsausschüsse nur einen einzigen gemeinsamen Vorsitzenden zu bestellen, da ihm eine ordnungsmäßige Wahrnehmung seiner Amtsfunktion und Verantwortung nicht möglich wäre.

2.6 Um eine Überschneidung und Verzahnung der Funktionen der staatlichen Prüfungsausschüsse mit den Interessen der Selbstverwaltungsorganisation des Handwerks zu vermeiden, bitte ich die Regierungspräsidenten, davon abzusehen, Handwerkskammerpräsidenten oder Vizepräsidenten in die Prüfungsausschüsse zu berufen.

3. Gegenstandslose Erlasse

Der Erl. v. 20. 8. 1959 i. d. F. v. 20. 1. 1961 u. 19. 7. 1962 (SMBI. NW. 71242) wird hiermit gegenstandslos.

An die Regierungspräsidenten;

nachrichtlich:

an die Handwerkskammern,

den Westdeutschen Handwerkskammertag.

— MBl. NW. 1966 S. 1950.

79037

Änderung der Berichterstattung über Waldbrände

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1966 — IV A 2 37—30.01

Der RdErl. v. 2. 5. 1963 (SMBI. NW. 79037) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 Abs. a) erhält folgende Fassung:

a) die Regierungspräsidenten für den Körperschafts- und Staatswald

das Aktenzeichen IV C 2 39—02.01 wird ersetzt durch das Aktenzeichen IV A 2 37—30.01.

— MBl. NW. 1966 S. 1951.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln

Bek. d. Innenministers v. 12. 10. 1966 — III A 3 — 32.43.2 — 2938:66

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel v. 1. Dezember 1964 (GV. NW. 1964 S. 339 / SGV. NW. 2061) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Anlage

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBI. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Bezug: Bek. v. 23. 2. 1966 (MBl. NW. S. 631)

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
Mit Wirkung vom 6. April 1966				
1	Concordia E.A.G., 46 Dortmund, Münsterstraße 231	„CEAG“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: PG 6 Favorit, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 L	P 1 — 30/65	A, B, C, E*)) bis 1000 V
2	dito	„CEAG“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: P 6 Favorit, Bauart-Kurzzeichen: P 6 L	P 1 — 31/65	B, C, E
Mit Wirkung vom 19. April 1966				
3	Hermann Weber, 4 Düsseldorf, Harkortstraße 7	„Weber“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: P 6, Bauart-Kurzzeichen: P 6 H	P 1 — 34/65	B, C, E
4	dito	„Weber“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: P 6, Bauart-Kurzzeichen: P 6 H	P 1 — 35/65	B, C, E
5	Adolf Hirz, 497 Bad Oeynhausen, Bachstraße 2	„FIRE-EX“-Kraftfahrzeug-Pulver- löscher, Hersteller-Typbezeichnung: P 2 s, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 1/66	A, B, C, E*)) bis 1000 V
6	Adolf Hirz, 497 Bad Oeynhausen, Bachstraße 2	„FIRE-EX“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: P 6 s, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 L	P 1 — 8/66	A, B, C, E*)) bis 1000 V
7	dito	„FIRE-EX“-Pulverlöscher DIN Pulver 1, Hersteller-Typbezeichnung: P 1 s, Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L	P 1 — 9/66	A, B, C, E*)) bis 1000 V
Mit Wirkung vom 22. April 1966				
8	Mann & Schröder KG, 6921 Siegelbach/Baden	„M-&S“-Pulverlöscher DIN Pulver 1, Hersteller-Typbezeichnung: PG 1, Bauart-Kurzzeichen: PG 1 L	P 1 — 1/66	A, B, C, E*)) bis 1000 V
9	dito	„M-&S“-Feuerlöscher DIN Halon 0,8, Hersteller-Typbezeichnung: MS 800, Bauart-Kurzzeichen: H 0,8 L	P 1 — 10/66	B, C, E
10	dito	„M-&S“-Feuerlöscher DIN Halon 2, Hersteller-Typbezeichnung: MS 2000, Bauart-Kurzzeichen: H 2 L	P 1 — 11/66	B, C, E
11	Kali-Chemie Aktien- gesellschaft, 3 Hannover, Hans-Böckler-Allee 20	Feuerlöschmittel Difluormonochlor- monobrommethan, Hersteller-Typbezeichnung: Halon 1211 Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist.	PL — 2/66	B, C, E
Mit Wirkung vom 27. April 1966				
12	Feuerlösch-Apparate-Bau Ferdinand Döberitz, 35 Kassel, Hafenstraße 7	„DOKA“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: P 6, Bauart-Kurzzeichen: P 6 H	P 1 — 7/65	B, C, E

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
Mit Wirkung vom 27. April 1966				
13	Feuerlösch-Apparate-Bau Ferdinand Döberitz, 35 Kassel, Hafenstraße 7	„DOKA“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: P 6 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 H	P 1 — 6/65	A, B, C, E *)) bis 1000 V
Mit Wirkung vom 2. Mai 1966				
14	W. Biesterfeld & Co., 8016 Feldkirchen bei München, Velasko-Straße 12/14 Postanschrift: 8 München 8, Postfach 8	Spezial-Löschpulver, Hersteller-Typbezeichnung: WEBCO 66 Das Löschpulver darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist.	PL — 1/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V
Mit Wirkung vom 3. Mai 1966				
15	Rasant-Feuerlöscher Grellmann & Co., 5 Köln, Moltkestraße 48	„Rasant“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: Pu 6 L, Bauart-Kurzzeichen: P 6 L	P 1 — 4/66	B, C, E
16	dito	„Rasant“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: PuG 6 L, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 L	P 1 — 5/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V
17	dito	„Rasant“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: Pu 12 L, Bauart-Kurzzeichen: P 12 L	P 1 — 6/66	B, C, E
18	dito	„Rasant“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: PuG 12 L, Bauart-Kurzzeichen: PG 12 L	P 1 — 7/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V
Mit Wirkung vom 10. Juni 1966				
19	Saval Apparatefabrik C. V., Breda Holland Einführer: E. Grellmann KG, 5 Köln, Moltkestraße 48	„Saval“-Kraftfahrzeug-Pulverlöscher, Hersteller-Typbezeichnung: PG 2, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 H	P 2 — 2/65	A, B, C, E *)) bis 1000 V
20	Weinstock & Siebert, 4 Düsseldorf, Am Karlshof 10	„Furex 80 SV“ Löschpulver, Hersteller-Typbezeichnung: Furex BCE 80 SV Das Löschpulver darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist. Es ist schaumverträglich und kann daher gleichzeitig mit Luftschaum zum Ein- satz kommen.	PL — 3/66	B, C, E
21	Brell & Rühl GmbH, 6382 Friedrichsdorf Ts. Burgholzhäuser Straße 7	Löschpulver, Hersteller-Typbezeichnung BCE — JET Das Löschpulver darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist.	PL — 5/66	B, C, E
Mit Wirkung vom 13. Juni 1966				
22	Bavaria Feuerlöscher- Apparatebau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Straße 1	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: PG 12 D, Bauart-Kurzzeichen: PG 12 L	P 1 — 36/65	A, B, C, E *)) bis 1000 V

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
Mit Wirkung vom 13. Juni 1966				
23	Bavaria Feuerlöscher- Apparatebau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Straße 1	„Bavaria“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: P 12 D, Bauart-Kurzzeichen: P 12 L	P 1 — 37/65	B, C, E
Mit Wirkung vom 7. Juli 1966				
24	Concordia El. AG, 46 Dortmund, Münsterstraße 231	„CEAG“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: P 12 Favorit, Bauart-Kurzzeichen: P 12 L	P 1 — 2/66	B, C, E
25	dito	„CEAG“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: PG 12 Favorit, Bauart-Kurzzeichen: PG 12 L	P 1 — 3/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V
26	Bavaria Feuerlösch- Apparatebau Albert Loos, 85 Nürnberg 10, Veillodter Straße 1	„Bavaria“-Kraftfahrzeug-Pulver- löscher, Hersteller-Typbezeichnung: PG 2 P, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 7/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V
27	A. Werner & Co., 5414 Vallendar/Rhein	DIN-Einstellspritze, Hersteller-Typbezeichnung: ES, Bauart-Kurzzeichen: ES DIN 14 407	P 3 — 5/66	A
Mit Wirkung vom 11. Juli 1966				
28	Walter Kidde GmbH, 3140 Lüneburg, Goseburgstraße 15	„Kidde“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: DCPS 6, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 L	P 1 — 12/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V
29	Walter Kidde GmbH, 3140 Lüneburg, Goseburgstraße 15	„Kidde“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: DCPS 12, Bauart-Kurzzeichen: PG 12 L	P 1 — 13/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V
30	Mesto Spritzenfabrik E. Stockburger, 7141 Beihingen/Neckar	DIN Einstellspritze, Hersteller-Typbezeichnung: ES, Bauart-Kurzzeichen: ES DIN 14 407	P 3 — 6/66	A
31	Imperial Chemical Industries Ltd. Mond Division, P.O.Box 7, Winnington, Northwich, Cheshire/England Einführer: ICI (Deutschland) GmbH, 6 Frankfurt/Main 70, Schaumainkai 17	Löschmittel Difluormonochlormonobrommethan, Hersteller-Typbezeichnung: BCF Halon 1211 Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist.	PL — 4/66	B, C, E
Mit Wirkung vom 15. Juli 1966				
32	Ferdinand Grebien, 413 Moers/Ndrh. Vinngrabenstraße 48	Vergaserbrandlöscher, Hersteller-Typbezeichnung: feuer stop, Bauart-Kurzzeichen: PG 0,05 L	P 2 — 2/66	B, E *)) bis 1000 V
Mit Wirkung vom 20. Juli 1966				
33	Minimax AG, 7417 Urach/Württ.	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 Hersteller-Typbezeichnung: PN 6, Bauart-Kurzzeichen: P 6 H	P 1 — 14/66	B, C, E

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
-------------	-------------	--------------------------------------	--------------------------	--------------------------------

Mit Wirkung vom 20. Juli 1966

34	Minimax AG, 7417 Urach-Württ.	„Minimax“-Pulverlöcher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: PG 6, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 H	P 1 — 15/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V
35	dito	„Minimax“-Pulverlöcher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: PD 12, Bauart-Kurzzeichen: P 12 H	P 1 — 16/66	B, C, E
36	dito	„Minimax“-Pulverlöcher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: PU 12, Bauart-Kurzzeichen: PG 12 H	P 1 — 17/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V

Mit Wirkung vom 2. August 1966

37	NU-SWIFT International Ltd. Elland, Yorkshire, England Einführer: Karlheinz Rapp, 2 Hamburg-Wandsbek, Gehölzweg 18	„NU-SWIFT“-Schaumlöcher Schaum 10 Hersteller-Typbezeichnung: 1450, Bauart-Kurzzeichen: S 10 Hn	P 2 — 9/66	A, B
38	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld KG, 4724 Wadersloh-Westf.	„Gloria“-Kraftfahrzeug Pulverlöcher, Hersteller-Typbezeichnung: P 2 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 10/66	A, B, C, E *)) bis 1000 V
39	Becker & Co, 7714 Vöhrenbach-Schwarzw.	Einstellspritze, Hersteller-Typbezeichnung: Feuerjäger, Bauart-Kurzzeichen: ES	P 3 — 7/66	A
40	dito	Kübelspritze, Hersteller-Typbezeichnung: Feuerjäger, Bauart-Kurzzeichen: A 10	P 3 — 8/66	A
41	NU-SWIFT Ltd., Elland, Yorkshire, England Einführer: Karlheinz Rapp, 2 Hamburg-Wandsbek, Gehölzweg 18	„NU-SWIFT“-Wasserlöcher DIN Wasser 10, Hersteller-Typbezeichnung: 1351, Bauart-Kurzzeichen: W 10 Hn	P 1 — 26/66	A

Mit Wirkung vom 6. September 1966

42	Dr. H. Schmittmann GmbH, 562 Velbert (Rheinl.) Langenhorster Straße 30	Löschmittel „Super-Fulgin SV“ (schaumverträglich) Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist.	PL — 6/66	B, C, E
----	--	---	-----------	---------

Mit Wirkung vom 14. September 1966

43	AKO GmbH. Abt. Feuer- löschtechnik, 567 Opladen, Ophovener Straße 14—20	„AKO“-Pulverlöcher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: P 6 si, Bauart-Kurzzeichen: P 6 H	P 1 — 19/66	B, C, E
44	dito	„AKO“-Pulverlöcher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: P 12 i, Bauart-Kurzzeichen: P 12 H	P 1 — 20/66	B, C, E

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgerät Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	zugelassen für Brandklasse:
Mit Wirkung vom 19. September 1966				
45	K. H. Diekmann, 498 Bünde (Westf.) Bachstraße 10—12	„brandag“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: P 6 i, Bauart-Kurzzeichen: P 6 H	P 1 — 21 66	B, C, E
46	dito	„brandag“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: P 12 i, Bauart-Kurzzeichen: P 12 H	P 1 — 22 66	B, C, E
47	dito	„brandag“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: P 6 Gi, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 H	P 1 — 23 66	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
48	K. H. Diekmann, 498 Bünde (Westf.)	„brandag“-Pulverlöscher DIN Pulver 12, Hersteller-Typbezeichnung: P 12 Gi, Bauart-Kurzzeichen: PG 12 H	P 1 — 24 66	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
Mit Wirkung vom 27. September 1966				
49	Pyro-Chemie GmbH, 6751 Rodenbach über Kaiserslautern	„Vergaserbrandlöscher“, Hersteller-Typbezeichnung: Pyro-Gnom, Bauart-Kurzzeichen: Ha 0.15 L	P 2 — 6 66	B, E
50	NU-SWIFT International Ltd., Elland, Yorkshire England Einführer: Karlheinz Rapp, 2 Hamburg-Wandsbek, Gehölzweg 18	„NU-SWIFT“-Kraftfahrzeug- Pulverlöscher, Hersteller-Typbezeichnung: 1804, Bauart-Kurzzeichen: PG 2 L	P 2 — 8 66	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
51	A. Werner & Co., 5414 Vallendar Rhein	„Werner“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: PD 6, Bauart-Kurzzeichen: P 6 L	P 1 — 27 66	B, C, E
52	dito	„Werner“-Pulverlöscher DIN Pulver 6, Hersteller-Typbezeichnung: PD 6 G, Bauart-Kurzzeichen: PG 6 L	P 1 — 29 66	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
53	dito	„Werner“-Wasserlöscher DIN Wasser 10, Hersteller-Typbezeichnung: N 10 Hn, Bauart-Kurzzeichen: W 10 Hn	P 1 — 31 66	A
54	dito	„Werner“-Wasserlöscher DIN Wasser 10, Hersteller-Typbezeichnung: N 10 Hf — 30, Bauart-Kurzzeichen: W 10 Hf — 30	P 1 — 32 66	A
55	dito	„Löschpulver“, Hersteller-Typbezeichnung: Imperial Das Löschpulver darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es ge- prüft und zugelassen worden ist.	PL — 7 66	B, C, E

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. jur. Th. Jungbluth
vom Arbeits- und Sozialministerium
zum Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf;

Regierungsrat W. Brocke,
Oberregierungsrat Dr. rer. nat. M. Buck
von der Landesanstalt für Immissions- und Bodennut-
zungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
zu Regierungsdirektoren;

Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. L. de Bruyn-
Quboter
vom Versorgungsamt Essen
zum Regierungsmedizinaldirektor;

die Regierungsmedizinalräte Dr. med. R. J. Oellers
beim Landesversorgungsamt Westfalen,

Dr. med. G. Schmorell
beim Versorgungsamt Düsseldorf,

Dr. med. R. Schneider,

Dr. med. Fr. Ohling
bei der Versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Köln,

G. Strutz

beim Versorgungsamt Wuppertal

zu Oberregierungsmedizinalräten;

die Regierungsräte

E. Braun

vom Landesversorgungsamt Westfalen,

H. U. Haack

vom Versorgungsamt Gelsenkirchen

zu Oberregierungsräten;

Arbeitsgerichtsrat H. Junghans

beim Arbeitsgericht Wuppertal

zum Oberarbeitsgerichtsrat;

Gerichtsassessor H. Mensendiek

beim Sozialgericht Dortmund

zum Sozialgerichtsrat.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Präsident des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf

Dr. jur. H. Monja u.

Es ist verstorben:

Regierungsmedizinalrat Dr. med. H. Dörwald

vom Versorgungsamt Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 1957.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen****— Neueingänge —****Regierungsvorlagen:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer gemeinschaftlichen
Klassenlotterie mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg und
Hansestadt Bremen

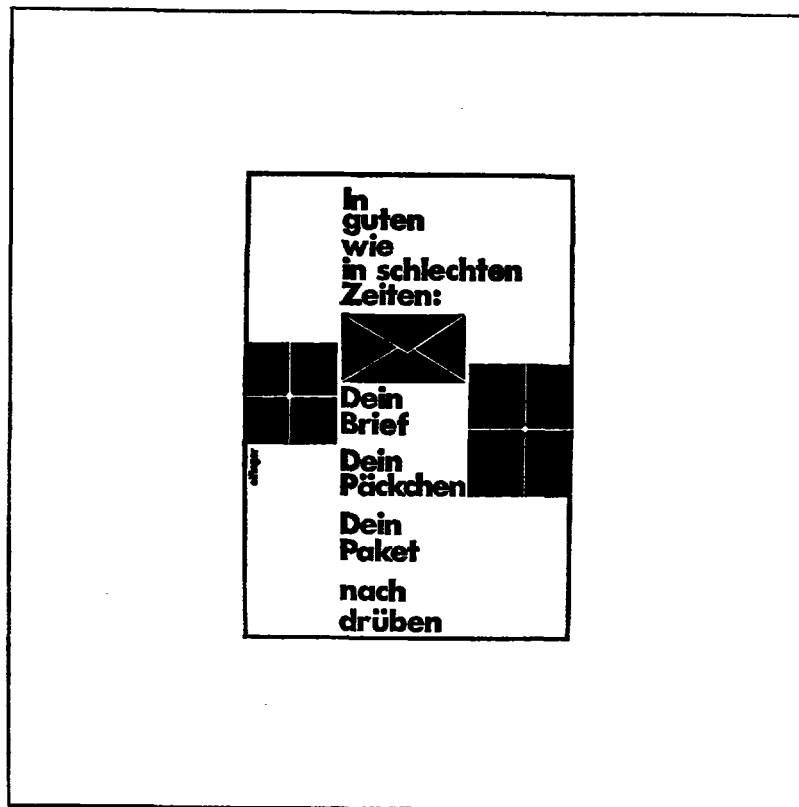
58

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(AGVG-NW)

59

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen – Archiv –,
Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1966 S. 1957.



Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	}	je Sendung
Schokoladewaren	300 g		
Tabakerzeugnisse	50 g		
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.